

Beglaubigte Abschrift

1 C 2/18



Verkündet am 28.09.2018

Dei, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Plettenberg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Niehus und Partner,
Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Plettenberg
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 14.09.2018
durch die Richterin Baumann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 248,50 € zuzüglich Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen
Basiszins aus je 35,50 € seit dem 02.04. und 02.05.2016 sowie aus
177,50 € seit dem 02.06.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 76,24 € vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins seit dem 22.11.2017 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Zahlung von Nutzungsgebühren aus einem Fitnessstudiovertrag.

Die Klägerin ist Betreiberin eines Fitness-Studios im [REDACTED] in [REDACTED]. Es handelt sich um ein Einzelunternehmen ohne Eintragung im Handelsregister. Am 13.04.2008 mit Vertragsbeginn zum 01.05.2008 schlossen die Parteien für die Dauer von 24 Monaten einen Nutzungsvertrag über die Nutzung des Fitnessstudios durch die Beklagte zu einem monatlichen Nutzungsentgelt von 35,50 €. Das Nutzungsentgelt war jeweils mit Eingang zum 01. eines jeden Monats zu zahlen; für den Fall des Zahlungsverzuges war der Gesamtbetrag für eine Jahresmitgliedschaft zur Zahlung fällig. Die Vertragsdauer verlängerte sich um jeweils 6 Monate, sofern nicht die Beklagte mit einer Frist von 8 Wochen zum jeweiligen Vertragsende kündigte. Die Beklagte erteilte der Klägerin eine SEPA-Einzugsermächtigung.

Die Klägerin verlegte den ursprünglichen Standort des Fitnessstudios vom [REDACTED] 17 in den [REDACTED] 2 und wies die Nutzer im September 2015 auf den Umzug Anfang 2016 hin. An dem ursprünglichen Standort befanden sich ein ebenerdiger Zugang zu dem Studio sowie Duschen. In den Räumlichkeiten des neuen Standorts befanden sich bis zum Herbst 2016 keine Duschen; es war ein übergroßes Waschbecken mit Handbrause vorhanden. Die Beklagte nutzte die Duschen bereits im alten Studio nicht. Der Zugang für gesundheitlich beeinträchtigte Nutzer wird im neuen Studio

durch einen Lift am Seitenausgang sichergestellt. Für die Nutzung ist eine Kontaktaufnahme zu Mitarbeitern der Klägerin notwendig. Die Klägerin führte das Studio ursprünglich unter dem Namen Vida! Sports und nunmehr unter den Namen „[REDACTED]“.

Am 03.03.2016 suchte die Beklagte das neue Studio auf. Die Beklagte kündigte den Nutzungsvertrag daraufhin mit Schreiben vom 05.03.2016, zugestellt am 10.03.2016, fristlos und begründete die Kündigung mit dem Umzug des Studios. Wegen des konkreten Inhalts wird auf das Kündigungsschreiben vom 05.03.2016 (Anlage A1) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 24.03.2016 bestätigte die Klägerin den Eingang der Kündigung bestätigte die Beendigung zum ordentlichen Vertragsende am 31.10.2016. Mit Schreiben vom 10.04.2016 hielt die Beklagte an ihrer fristlosen Kündigung fest. Mit Schreiben vom 10.06.2016 forderte die Beklagte die Klägerin schließlich zur Rückerstattung von 2/3 des für März 2016 gezahlten Betrages auf.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Zahlung des Nutzungsentgelts für die Monate April bis Oktober 2016. Es kam zu Rücklastschriften, welche bei der Klägerin Kosten in Höhe von 6,04 € verursachten. Diesen Betrag begehrt die Klägerin als vorgerichtliche Kosten.

Die Klägerin forderte die Beklagte mehrmals erfolglos zur Zahlung auf; letztmalig mit anwaltlichem Schreiben vom 06.06.2016 unter Fristsetzung zum 15.06.2016. Die Klägerin stellte der Beklagten vorgerichtliche Anwaltsgebühren berechnet nach einem Gegenstandswert von 248,50 €, einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Postpauschale in Höhe von insgesamt 70,20 € in Rechnung. Die Klägerin begehrt die Zahlung auch dieser Kosten.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe den Vertrag nicht wirksam fristlos gekündigt. Die Trainingsmöglichkeiten im neuen Studio seien vielfältig ausgedehnt worden.

Die Klägerin hat einen Mahnbescheid des mit der Klage verfolgten Inhalts gegen die Beklagte erwirkt, welcher der Beklagten am 22.11.2017 zugestellt wurde. Nachdem die Beklagte am 30.11.2017 Widerspruch gegen den Mahnbescheid erhoben hatte, gab das zuständige Mahngericht Hagen das Verfahren am 28.12.2017 an das erkennende Gericht ab.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 248,50 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 35,50 € seit dem 02.04. und 02.05.2016 sowie aus 177,50 € seit dem 02.06.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte weiter zu verurteilen, an sie 76,24 € vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, den Vertrag wirksam gekündigt zu haben. Bereits der Umzug als solcher berechtige sie zur Kündigung. Sie behauptet, die Trainingsmöglichkeiten in dem neuen Studio seien erheblich eingeschränkt gewesen. Die ergäbe sich bereits aus der Umfirmierung. Hieraus ergäbe sich auch, dass die Qualität und Ausrichtung des Studios eine erhebliche Änderung erfahren hätten. Sie hätte das Studio zudem nicht mehr nutzen können. Sie hätte Treppen überwinden müssen, um trainieren zu können, was ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Der Lift habe nicht funktioniert. Auch die fehlenden Duschen berechtigten sie zur fristlosen Kündigung. Die Beklagte ist ferner der Auffassung, zu spät über den beabsichtigten Umzug informiert worden zu sein.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 248,50 € aus dem Mitgliedschaftsvertrag vom 13.04.2008 in Verbindung mit §§ 535, 611 BGB.

1.

Der streitbefangene Nutzungsvertrag vom 13.04.2008 ist als typengemischter Gebrauchsüberlassungsvertrag mit miet- und dienstvertraglichen Elementen zu qualifizieren, auf die die §§ 535 ff. und §§ 611 ff. BGB entsprechend Anwendung finden (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 76. Auflage, vor § 535, Rn. 36); ebenso der § 314 BGB BGB.

2.

Die Beklagte schuldet der Klägerin entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen monatlich die Zahlung eines Betrags von 35,50 €, zahlbar jeweils zum ersten eines Monats, bis zum ordentlichen Vertragsende am 31.10.2016. Die Beklagte schuldet demnach für die Monate April bis Oktober 2016 einen Betrag von jeweils 35,50 € insgesamt daher 248,50 €.

Der Nutzungsvertrag ist nicht durch die außerordentliche fristlose Kündigung der Beklagten vom 05.03.2016 beendet worden.

Die Beklagte war zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses nicht berechtigt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung lag – unabhängig von der Einordnung der Elemente des Vertrages in das Miet- oder Dienstvertragsrecht – weder gem. § 543 Abs. 1 BGB noch gem. § 626 Abs. 1 BGB vor. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt nur

dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann; §§ 543 Abs. 1., 626 Abs. 1 BGB. So liegt es hier nicht:

aa.

Die Verlegung des Fitnessstudios von den Räumlichkeiten im [REDACTED] 17 zum [REDACTED] 2 stellt keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar.

Zwar kann die Verlegung des Fitnessstudios während der Mitgliedschaft grundsätzlich einen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung darstellen. Die Verlegung der Räume eines Sportcenters innerhalb des Gebiets einer Großstadt kann für die Kunden unzumutbar sein. Es kommt indes im Einzelfall darauf an, wohin die Verlegung erfolgt und woher der Kunde kommt (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 16.12.1991, 17 U 109/91, NJW-RR 1992, 444, beck-online). Zwischen den Adressen [REDACTED] 17 und [REDACTED] 2 liegt ausweislich des Kartendienstes „Google-Maps“ und somit gerichtsbekannt eine Strecke von lediglich 150 Metern. Ein Festhalten am Vertrag war der Beklagten daher nicht unzumutbar.

bb.

Zwar fehlten bis zum Herbst 2017 unstreitig Duschen in den neuen Räumlichkeiten des Fitnessstudios. Nach Auffassung des Gerichts stellt das Fehlen von Duschen grundsätzlich auch einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dar. Die Beklagte kann ihre Kündigung indes nicht auf das Fehlen von Duschen stützen. Denn die Beklagte hat selbst vorgetragen, dass sie die Duschanlagen bereits in den alten Räumlichkeiten nicht (mehr) genutzt hat, da ihr dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ohne Hilfe möglich gewesen sei. Dass die Beklagte in den neuen Räumlichkeiten die Duschen (wieder) nutzen konnte und wollte, ist indes nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Eine Beeinträchtigung der Beklagten, welche ihr das Festhalten am Vertrag bis zum ordentlichen Beendigungszeitpunkt unzumutbar gemacht hätte, liegt daher nicht vor.

cc.

Auch die Umfirmierung der Klägerin stellt keinen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dar. Die Person des Vertragspartners hat hierdurch keine Veränderung erfahren. Ob es sich um eine Geschäftsbezeichnung oder eine Firma handelt, kann dahingestellt bleiben. In beiden Fällen kam der streitgegenständliche Vertrag der Klägerin als Inhaberin der Firma oder die Geschäftsbezeichnung Tragende zustande. Denn weder die Firma noch die Geschäftsbezeichnung stellen als solche eine juristische Person dar. Die bloße Namensänderung als solche lässt auch keine Rückschlüsse auf eine Einschränkung der Trainingsmöglichkeiten und eine Änderung der Qualität und der Ausrichtung des Studios zu, welche die Beklagte zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigten würden. Selbst, wenn eine Änderung der Ausrichtung, Qualität und Trainingsmöglichkeiten eingetreten wäre –was hier dahingestellt bleiben kann – erfordert eine Berechtigung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, dass die Beklagte hierdurch eine konkrete Beeinträchtigung in ihren Trainingsmöglichkeiten erfahren hat, die sie zu einer entsprechenden Kündigung berechtigen würde.

dd.

Ebenso kann dahinstehen, ob die Beklagte Treppen überwinden musste und das Studio demnach für sie erreichbar und daher nutzbar war. Die Klägerin hielt unstreitig jedenfalls einen behindertengerechten Aufzug an der Seite des Studios vor. Sofern hier potentiell ein Ausfall erfolgen könnte, stellt dies zum Zeitpunkt der Kündigung nach Auffassung des Gerichts keinen Kündigungsgrund dar. Sofern mit der Nutzung des Aufzuges Unannehmlichkeiten in Form eines Anrufs oder des Betätigens einer Klingel verbunden sind, führt dies ebenfalls nicht dazu, dass die Beklagte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt war. Ob der Lift an der Seite des Studios funktionierte, kann indes ebenfalls dahinstehen.

Die Voraussetzungen des § 314 Abs. 2 BGB sind nicht gegeben. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung eines Fitnessstudiovertrags als Miet-, Dienst- oder typengemischter Vertrag handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, bei dem ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund – bei Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag - nur dann gegeben ist, wenn dem Vertragspartner erfolglos eine Frist zur Abhilfe gesetzt oder eine Abmahnung erfolgt ist. Der Kunde kann zwischen Abhilfefrist oder Abmahnung indes nicht wählen. Vielmehr muss eine

Abhilfefrist gesetzt werden, wenn die Pflichtverletzung selbst oder deren Folgen noch andauern; ist das nicht der Fall, hat eine Abmahnung zu erfolgen (MüKoBGB/Gaier BGB, § 314 Rn. 16, beck-online). Die Klägerin hat der Beklagten im Rahmen ihrer vertraglichen Pflichten den Zugang zum Fitnessstudio zu ermöglichen. Die Beklagte war daher gehalten, der Klägerin eine Abhilfefrist zu setzen, sofern – wie sie behauptet – der Aufzug an der Seite des Studios nicht funktionierte. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten sollte der Aufzug „demnächst“ funktionieren, sodass die von der Beklagten behauptete Pflichtverletzung noch andauerte. Die Setzung einer Abhilfefrist ist indes nicht ersichtlich. Vielmehr hat die Beklagte unmittelbar nach Besuch des Studios am 03.03.2016 am 05.03.2016 die Kündigung erklärt. Eine Fristsetzung war auch nicht gem. § 314 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB entbehrlich. Die Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB liegen nicht vor. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung der Klägerin trägt die Beklagte selbst nicht vor. Eine terminsgebundene Verpflichtung besteht nicht. Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen würden, liegen ebenfalls nicht vor. Dies wäre bei einer schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses anzunehmen, oder wenn bei einer erheblichen Gefährdung der Vertragsdurchführung eine Fristsetzung oder Abmahnung aussichtslos ist (so Böttcher in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 314 BGB, Rn. 9). Dass eine etwaige Fristsetzung aussichtslos gewesen wäre, ist indes nicht ersichtlich. Die Beklagte selbst trägt indes vor, dass eine Funktionsfähigkeit des Aufzugs „demnächst“ eingerichtet werden sollte. Sofern diese Angabe recht unbestimmt ist, führt dies nicht dazu, dass der Beklagten ein Abwarten einer gesetzten angemessenen Frist unzumutbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich und vorgetragen, wie lange der Aufzug nicht funktioniert haben soll und inwieweit hierin ein Grund zur fristlosen Kündigung zu sehen ist.

ee.

Das Gericht kann es weiter dahingestellt bleiben lassen, ob die von der Beklagten behauptete Einschränkung der Trainingsmöglichkeiten und Nichterreichbarkeit der Trainingsgeräte als solche für sich einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen.

In beiden Fällen wäre zwar eine Verletzung der Pflichten der Klägerin aus dem Vertrag gegeben, da es Kerngehalt des streitgegenständlichen Vertrages ist, dass der Kunde die Trainingseinheiten als solche absolvieren und weiterhin mit dem

vorhandenen Gerät ausüben kann. Eine außerordentliche Kündigung wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertrag ist – wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. I. 4.) - nach § 314 Abs. 2 S. 1 BGB jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung möglich. Eine solche ist nicht gesetzt worden. Vielmehr hat die Beklagte nach ihrem ersten Besuch nach dem Umzug am 03.03.2016 unter dem 05.03.2016 unmittelbar die Kündigung ausgesprochen. Gründe für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 314 Abs. 2 S. 2 BGB sind ebenfalls nicht ersichtlich. Eine endgültige Leistungsverweigerung hat selbst die Beklagte nicht vorgetragen; ein relatives Fixgeschäft liegt nicht vor. Dass eine Fristsetzung aussichtslos gewesen wäre, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Da die Beklagte einen Stepper, ein Gerät für die Arme sowie das Laufband nutzte und zu nutzen beabsichtigte, hätte die Klägerin – sofern die Behauptungen der Beklagten zuträfen - lediglich drei Geräte umzustellen gehabt. Die fehlende Bereitschaft der Klägerin, die Geräte – sofern die Behauptungen der Beklagten zuträfen - entsprechend aufzustellen, ist indes weder ersichtlich noch vorgetragen. Das Gericht verkennt nicht, dass, sofern die Beklagte allein das Erdgeschoss nutzen konnte, weitere Geräte von der Beklagten im Untergeschoss nicht hätten genutzt werden können. Insofern käme indes eine Minderung des Nutzungsentgelts in Betracht. Eine außerordentliche Kündigung wäre ebenfalls nicht begründet, sofern die Beklagte im Erdgeschoss den Stepper, das Gerät für die Arme und das Laufband hätte nutzen können. Eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung wird hierdurch jedenfalls nicht bedingt.

ff.

Ob die Beklagte zu spät über den beabsichtigten Umzug informiert worden ist, kann ebenfalls dahingestellt bleiben. Der streitgegenständliche Vertrag war auf 24 Monate geschlossen und endete mit Ablauf Oktober 2015. Die Kündigungsfrist betrug 8 Wochen. Ob die Frist bei einer Information „Mitte 2015“ noch eingehalten werden konnte, kann dahingestellt bleiben. Es ist nicht ersichtlich noch vorgetragen, dass die Beklagte in diesem Fall tatsächlich von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hätte. Gründe, welche sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt hätten, lagen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht vor.

II.

Der Zinsanspruch besteht gem. §§ 280, 286, 288 BGB. Das Nutzungsentgelt war jeweils mit Eingang zum 01. eines jeden Monats fällig; für den Fall des Zahlungsverzuges war der Gesamtbetrag für eine Jahresmitgliedschaft zur Zahlung fällig.

III.

Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB. Die Beklagte befand sich bei Zahlungsaufforderung durch anwaltliches Schreiben vom 06.06.2016 mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für die Monate April bis Juni 2016 in Verzug. Die Klägerin hatte die Beklagte bereits mehrfach zuvor zur Zahlung aufgefordert. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist auch zutreffend mit einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Postpauschale nach den Regelungen des RVG berechnet. Soweit die Klägerin einen Gegenstandswert von 248,50 € anstelle von einer dreimaligen Nutzungsgebühr (für April bis Juni 2016) in Höhe von insgesamt 106,50 € zugrunde legte, ist dies unerheblich. Ein Gebührensprung besteht nicht.

IV.

Die Klägerin kann auch Zahlung der Rücklastschriftgebühren in Höhe von 6,04 € gem. §§ 280, 286 BGB verlangen. Die Beklagte war nicht zur Rückbuchung der Beträge berechtigt, sondern vielmehr – wie bereits ausgeführt (vgl. Ziff. I.) – zur Zahlung verpflichtet.

V.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB seit dem 22.11.2017. Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist. Rechtshängigkeit trat mit Zustellung des Mahnbescheids am 22.11.2017 ein. Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald – somit demnächst, d.h. in nicht allzu erheblichem zeitlichen Abstand von der Kenntnis über die Erhebung des Widerspruchs (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 167 ZPO, Rn. 10) - abgegeben wird; vgl. § 696 Abs. 3 ZPO. So liegt er hier:

Die Beklagte erhob am 30.11.2017 Widerspruch. Nach Mitteilung über die Erhebung des Widerspruchs am 30.11.2017 erfolgte Abgabe des Verfahrens am 28.12.2017.

VI.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Hagen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Hagen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Baumann